

FAIR SHARE of Women Leaders

Satzungsänderungen nach Beschluss der Mitglieder

VEREINSSATZUNG

FAIR SHARE of Women Leaders

Präambel

Auch im gemeinnützigen Sektor ist die Gleichberechtigung von Frauen und Männern bei weitem nicht erreicht. Insbesondere sind Frauen auch hier in Führungspositionen deutlich unterrepräsentiert. So stellen Frauen zwar durchschnittlich 70% der Mitarbeiterinnen im gemeinnützigen Sektor, ihr Anteil in Leitungsfunktionen und Aufsichtsgremien gemeinnütziger Körperschaften ist jedoch weitaus geringer. Die Initiatorinnen des Vereins „FAIR SHARE of Women Leaders“ möchten diese Situation nachhaltig verbessern und darauf hinwirken, dass Frauen in den Führungspositionen des gemeinnützigen Sektors im In- und Ausland entsprechend ihrem Anteil an der Gesamtbelegschaft repräsentiert sind.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den folgenden Namen: FAIR SHARE of Women Leaders.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Ab dem Zeitpunkt der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“
3. Sitz des Vereins ist Berlin, Deutschland.
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, insbesondere im gemeinnützigen Sektor. Ziel des Vereins ist es vor allem, den Anteil von Frauen in Führungspositionen im gemeinnützigen Sektor zu erhöhen und darauf hinzuwirken, dass er ihrem Anteil in der jeweiligen Belegschaft entspricht.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) die fundierte Recherche des Frauenanteils in der Belegschaft und in den Führungs- und Aufsichtsgremien im gemeinnützigen Sektor und die Analyse dieser Daten;
 - b) die Konzeption und Durchführung von Maßnahmen (z.B. Aufklärung, Trainings, Leadership-Entwicklungsprogramme) für Organisationen des gemeinnützigen Sektors, um diese in die Lage zu versetzen, talentierte Frauen zu identifizieren, für Führungspositionen zu qualifizieren und in ihrer beruflichen Entwicklung zu stärken;
 - c) die Konzeption, Förderung und Durchführung von Angeboten (z.B. Leadership Trainings, Schulungen, Mentoring-Programme etc.) für Frauen, die eine Leitungsfunktion im gemeinnützigen Sektor anstreben oder erreicht haben, sowie für Frauen, die in Aufsichtsgremien gemeinnütziger Organisationen Verantwortung tragen oder übernehmen wollen;
 - d) Öffentlichkeitsarbeit und Fundraising, um die Ziele des Vereins effektiv und nachhaltig verfolgen zu können.
4. Zweck des Vereins ist auch die Mittelbeschaffung für andere steuerbegünstigte Körperschaften im Rahmen des § 58 Nr. 1 AO.



5. Der Verein darf mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts im In- und Ausland durch gemeinsame Projekte oder Zuwendungen im Sinne von § 58 Nrn. 2 bis 5 AO zusammenarbeiten. Soweit er anderen Körperschaften Mittel zur Verfügung stellt, ist sicher zu stellen, dass diese Mittel ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung verwendet werden.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Der Verein kann unter Beachtung von § 62 AO Rücklagen bilden.

§ 5 Verbot von Vergünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Sowohl natürliche als auch juristische Personen können Mitglied des Vereins werden.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Der Austritt aus dem Verein ist für Mitglieder jederzeit mit Wirkung zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.
4. Mitglieder, deren Äußerungen oder Verhalten in grober Weise gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen, können jederzeit ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
5. Die Mitgliedschaft endet spätestens mit dem Tod des Mitglieds.
6. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 7 Arten der Mitgliedschaft/Beiträge

1. Der Verein hat aktive Mitglieder und Fördermitglieder.
2. Juristische Personen können nur Fördermitglied sein.
3. Fördermitglieder haben Teilnahmerecht, aber kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
4. Die aktive Mitgliedschaft ist jeweils auf sechs Jahre ab Aufnahmeentscheidung des Vorstands begrenzt. Sie kann auf Antrag durch Entscheidung des Vorstands um bis zu weitere sechs Jahre verlängert werden. Diese zeitliche Beschränkung gilt nur für Mitglieder, die nach Wirksamwerden der diesbezüglichen Satzungsregelung dem Verein beitreten.
5. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über deren Höhe und die weiteren Details beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, das Präsidium und der Vorstand.
2. Das Präsidium kann auf Vorschlag des Vorstands weitere beratende Gremien einsetzen und über deren Aufgaben und Arbeitsweise beschließen.



§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitglieder-versammlung muss einberufen werden, wenn a) die einfache Mehrheit des Präsidiums oder b) mindestens ein Viertel aller aktiven Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
2. Sofern die erforderlichen technischen Voraussetzungen gegeben sind, kann eine Mitgliederversammlung auch virtuell auf einer elektronischen Plattform oder im Intranet des Vereins stattfinden. Dabei ist sicherzustellen, dass alle Mitglieder die Möglichkeit der Teilnahme und der Stimmabgabe haben und die Versammlung angemessen vor dem Zugang Unbefugter oder sonstigen externen Manipulationen geschützt ist.
3. Teilnahmeberechtigt an der Mitgliederversammlung sind aktive Mitglieder und Fördermitglieder. Nur aktive Mitglieder haben das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht.
4. Die Vorsitzende des Präsidiums, im Fall ihrer Verhinderung ein anderes Präsidiumsmitglied, beruft die Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung muss spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung erfolgen.
5. Versammlungsleiterin ist die Vorsitzende des Präsidiums oder - im Falle ihrer Verhinderung - ein anderes Mitglied des Präsidiums.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 - a) die Entlastung des Vorstands auf Vorschlag des Präsidiums;
 - b) die Wahl des Präsidiums;
 - c) Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins.
7. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der aktiven Mitglieder. Änderungen der Satzung, einschließlich solcher bezüglich des Vereinszwecks, sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der aktiven Mitglieder. Wahlen können im Wege der Blockwahl durchgeführt werden, falls nicht ein Drittel der anwesenden aktiven Mitglieder Einzelwahl verlangen.
8. Die Mitgliederversammlung kann auch im schriftlichen Verfahren beschließen. Dies gilt auch für Wahlen. Für die Wirksamkeit einer schriftlichen Beschlussfassung ist die Mitwirkung von 50% der aktiven Mitglieder erforderlich. In diesem Fall fordert die Vorsitzende des Präsidiums, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des Präsidiums, die Mitglieder schriftlich unter Setzung einer Frist zur Abgabe der Stimme von mindestens einer Woche zur Beschlussfassung auf.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll wird von der Versammlungsleiterin und der Protokollantin unterzeichnet.

§10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei bis vier Mitgliedern, die vom Präsidium bestellt werden.
2. Jedes Mitglied des Vorstands ist alleinvertretungs-berechtigt.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe von Gesetz und Satzung.
4. Die Mitglieder des Vorstands sind in der Regel hauptamtlich für den Verein tätig. Das Präsidium entscheidet über ihre Vergütung und die sonstigen Bedingungen ihrer Tätigkeit.



5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirkt.
6. Vorstandsbeschlüsse können in Sitzungen, in Telefon- und Videokonferenzen und schriftlich gefasst werden. Zu Vorstandssitzungen bzw. zur Beschlussfassung kann jedes Vorstandsmitglied einladen. Die Einladungsfrist beträgt grundsätzlich drei Tage.
7. Die Einhaltung einer Frist ist nicht erforderlich, sofern alle Mitglieder des Vorstands an der Beschlussfassung teilnehmen oder eine Entscheidung keinen Aufschub duldet. Bei Beschlüssen, die schriftlich gefasst werden, muss die Stimmabgabe innerhalb von drei Werktagen nach der Aufforderung zur Stimmabgabe erfolgen; später abgegebene Stimmen sind unwirksam.
8. Die Mitglieder des Vorstands werden vom Präsidium für jeweils drei Jahre bestellt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Ihre vorzeitige Abberufung durch das Präsidium ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (§ 626 BGB) möglich.

§ 11 Präsidium

1. Es wird ein Präsidium gebildet, das aus fünf bis sieben aktiven Mitgliedern des Vereins besteht.
2. Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung jeweils für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Beim ersten Präsidium gilt die Besonderheit, dass die Hälfte (im Fall einer ungeraden Anzahl der kleinere Teil) der Mitglieder des Präsidiums für eine zweijährige Amtszeit gewählt werden, die anderen Mitglieder für die volle vierjährige Amtszeit. Danach wird jeweils alle zwei Jahre die Hälfte der Mitglieder für eine vierjährige Amtszeit gewählt.
3. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, kann das Präsidium für dessen verbleibende Amtszeit ein anderes aktives Mitglied kooptieren.
4. Das Präsidium ist auch dann handlungsfähig, wenn ihm nicht die gesamte Anzahl der in Absatz 1 vorgesehenen Mitglieder angehört.
5. Das Präsidium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende des Präsidiums.
6. Für die Beschlussfassung des Präsidiums gelten § 10 Absätze 4 bis 6 entsprechend.

§ 12 Aufgaben des Präsidiums

1. Das Präsidium hat folgende Aufgaben:
 - a. die Bestellung und Abberufung des Vorstands;
 - b. den Abschluss, die Änderung und Beendigung der Dienstverträge mit den Mitgliedern des Vorstands;
 - c. die Überwachung des Vorstands und dessen Beratung in strategischen Fragen;
 - d. die Beschlussfassung über die vom Vorstand vorzuschlagenden strategischen Richtlinien für den Verein;
 - e. die Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstands (Finanz- und Tätigkeitsbericht).
2. Das Präsidium kann einen Katalog von Maßnahmen und Geschäften beschließen, für deren Vornahme der Vorstand die Zustimmung des Präsidiums benötigt.
3. Das Präsidium kann eine Geschäftsordnung für den Verein erlassen.

§13 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens



Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern.

§14 Schlussvorschriften

1. Die schriftliche Form nach dieser Satzung ist auch durch Einhaltung der Textform gewahrt (insbesondere Email, Telefax o. Ä.). Mitteilungen der Gesellschaft an ihre Mitglieder gelten als zugegangen, wenn sie an die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebene Anschrift (bzw. Email-Adresse, Telefax-Nummer) des Mitglieds abgesandt worden sind.
2. Alle Personen- und Funktions-bezeichnungen, die in dieser Satzung verwendet werden, beinhalten gleichermaßen die männliche und weibliche Form.
3. Soweit das Vereinsregister oder die zuständige Finanzbehörde Änderungen der Satzung verlangen oder zur Anerkennung bzw. zum Erhalt der Gemeinnützigkeit empfehlen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen ohne Einschaltung der Mitgliederversammlung zu beschließen.

§15 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Fassung im Zeitraum vom ... im schriftlichen Umlaufverfahren von der Mitgliederversammlung beschlossen worden. Sie tritt unmittelbar nach der Eintragung der Neufassung der Satzung ins Vereinsregister in Kraft.